

Anlage zum Jagderlaubnisvertrag

Allgemeine Bestimmungen für Pirschbezirkseinhaberinnen/ Pirschbezirkseinhaber

1. Bei der Vertragsunterzeichnung ist der gültige Jahresjagdschein vorzulegen.
2. Der Bau und die Unterhaltung der erforderlichen jagdlichen Einrichtungen, deren Benutzung den Pirschbezirkseinhaberinnen/Pirschbezirkseinhabern gestattet ist, obliegen dem Stadtforstbetrieb. Den Pirschbezirkseinhaberinnen/Pirschbezirkseinhabern ist es gestattet Pirschpfade anzulegen und zu unterhalten und auf eigene Gefahr eigene Ansitzleitern in Absprache mit dem Revierleiter zu verwenden. Werden Sicherheitsmängel an jagdlichen Einrichtungen festgestellt, so haben die Pirschbezirkseinhaberinnen/Pirschbezirkseinhaber dies dem zuständigen Revierleiter mitzuteilen.
3. Die Stadt verzichtet im Bereich des Pirschbezirkes auf die Jagdausübung im Rahmen der Einzeljagd. Ausgenommen bleiben der gesetzliche Jagdschutz, der Abschuss kranken Wildes (§ 22a BJG) und Nachsuchen.

Weiterhin kann die Jagd von Forstbediensteten oder deren Beauftragten ab dem 01.12. jeden Jahres im Pirschbezirk ausgeübt werden, wenn bis zu diesem Termin nicht mindestens 2/3 des festgelegten Abschusses erfüllt wurde.

Der Pirschbezirk wird in Ansitzdrückjagden mit einbezogen. Die Pirschbezirkseinhaberinnen/Pirschbezirkseinhaber werden zur Teilnahme eingeladen. Im Pirschbezirk bei Ansitzdrückjagden erlegtes Wild gehört der Stadt und wird nicht auf die Freigabe angerechnet.

Der Jagderlaubnisschein kann verlängert, wenn die Zielvorgaben der Stadt, insbesondere die Abschussvorgaben, erfüllt werden.

4. Auf die Belange der erholungssuchenden Bevölkerung ist bei der Jagdausübung Rücksicht zu nehmen. Beeinträchtigungen der Jagd hierdurch als auch aus dem Forstbetrieb sind zu dulden. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Schuss auf Schalenwild aus Sicherheitsgründen nur vom Hochsitz aus erfolgen darf.
5. Die Fallenjagd ist **nicht** gestattet.
6. Den Pirschbezirkseinhaberinnen/Pirschbezirkseinhabern sind eine Kirmung in Absprache mit dem Revierleiter erlaubt. Die Nachtjagd ist **verboten**.
7. Der Abschuss von Schalenwild ist durch körperlichen Nachweis zu erbringen. Erlegtes Schalenwild ist unverzüglich zu versorgen und dem Revierleiter vorzuzeigen.
8. Das von den Pirschbezirkseinhaberinnen/Pirschbezirkseinhabern erlegte Schalenwild wird diesen nach dem Vorzeigen (Ziffer 7) zur eigenen Verwertung übereignet. Dieses gilt nicht für Wild, das bei Ansitzdrückjagden erlegt wird (s. Punkt 3).
9. Wird von den Pirschbezirkseinhaberinnen/Pirschbezirkseinhabern ein Stück Wild krankgeschossen, das bei der Nachsuche außerhalb eines kommunalen Verwaltungsjagdbezirkes zur Strecke kommt, so wird dies auf den freigegebenen

Abschuss angerechnet. In diesem Falle besteht kein Anspruch auf Übereignung des Wildbrets.

10. Die Revierleitung ist unverzüglich von der Notwendigkeit einer Nachsuche zu unterrichten und diese veranlasst die Nachsuche. Die Weisungen des Revierleiters sind zu beachten. Die Pirschbezirksinhaberinnen/Pirschbezirksinhaber sind grundsätzlich verpflichtet, an der Nachsuche teilzunehmen.
11. Die Trophäen sind auf Kosten der Pirschbezirksinhaberinnen/Pirschbezirksinhaber entsprechend den rechtlichen Vorgaben bzw. den Anordnungen der Unteren Jagdbehörde auf Hegeschauen vorzuzeigen.
12. Die Pirschbezirksinhaberinnen/Pirschbezirksinhaber werden durch die Stadt in den Pirschbezirk eingewiesen. Die jagdlichen Einrichtungen werden vorgezeigt. Ein Anspruch auf jagdliche Nutzbarkeit besteht nicht. **Die Pirschbezirksinhaberinnen/Pirschbezirksinhaber erhalten eine Karte mit den Grenzen des Pirschbezirkes und dem Standort der jagdlichen Einrichtungen.**

Auf die rechtlichen Folgen im Zusammenhang mit der Erlegung nicht freigegebenen Wildes (Wilderei) wird hingewiesen. Erlegen die Pirschbezirksinhaberinnen/Pirschbezirksinhaber ein nicht freigegebenes Stück Wild, wird unbeschadet strafrechtlicher Konsequenzen der für dieses Stück festgesetzte Jagdbetriebskostenbeitrag gemäß Merkblatt für Jagdgäste des Landesbetriebes Wald und Holz NRW festgesetzt. Ein Anspruch auf die Trophäe besteht nicht.